

99050053020001, 99050053020001

Frist für das Erlöschen der Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Schaustellung von Personen verlängern

Heruntergeladen am 27.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/403858183/L100001>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99050053020001, 99050053020001
Leistungsbezeichnung I	Frist für das Erlöschen der Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Schaustellung von Personen verlängern
Leistungsbezeichnung II	Frist für das Erlöschen der Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Schaustellung von Personen verlängern
Typisierung	3 - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Hessen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Schaustellung von Personen, Veranstaltung, Verlängerung der Frist, Erlöschen der Erlaubnis, Erlöschensfrist, Jahresfrist verlängern, Tabledance, Verlängerung der Erlöschensfrist, Striptease
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung

Modul	Sachverhalt
Leistungsgruppierung	Gewerbe (050)
Verrichtungskennung	Verlängerung (020)
SDG-Informationsbereich	Erlangung von Lizenzen, Genehmigungen oder Zulassungen im Hinblick auf die Gründung und Führung eines Unternehmens
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	11.06.2024
Fachlich freigegeben durch	Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlicher Raum
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/gewo/_33a.html https://www.gesetze-im-internet.de/gewo/_49.html https://www.gesetze-im-internet.de/gewo/_33a.html https://www.gesetze-im-internet.de/gewo/_49.html
Teaser	Wenn Ihre Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Schaustellung von Personen zu erlöschen droht, können Sie eine Verlängerung der Frist für das Erlöschen der Erlaubnis beantragen. Näheres erfahren Sie hier.
Volltext	Wenn Ihre Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Schaustellung von Personen zu erlöschen droht, weil der Betrieb innerhalb eines Jahres nach Erteilung der Erlaubnis nicht begonnen oder während eines Zeitraums von einem Jahr nicht mehr ausgeübt wurde, können Sie eine Verlängerung der Frist für das Erlöschen der Erlaubnis beantragen. Die Entscheidung über die Fristverlängerung steht im Ermessen der Behörde. Eine Fristverlängerung kann nur gewährt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund kann angenommen werden, wenn Umstände, die nicht von Ihnen zu vertreten sind und außerhalb des Ihnen zurechenbaren Verantwortungsbereichs liegen, Ihnen als Erlaubnisinhaber die Fristwahrung unmöglich machen. Weiterhin berücksichtigt die Behörde, ob das

Modul	Sachverhalt
	Interesse der Allgemeinheit einer Fristverlängerung entgegensteht und ob ein erneutes Erlaubnisverfahren erforderlich erscheint. Eine Verlängerung kann demnach in Betracht kommen bei Erkrankung, bei unverschuldeter Zerstörung der Anlage oder der Betriebsräume, nicht dagegen bei vorübergehender Zahlungsunfähigkeit oder einer zwischenzeitlichen Gewerbeuntersagung.
Erforderliche Unterlagen	• Die erteilte Erlaubnis für die gewerbsmäßige Schaustellung von Personen • Unterlagen, die das Vorliegen eines wichtigen Grundes für die Verlängerung der Erlöschensfrist belegen
Voraussetzungen	• Vorliegen eines wichtigen Grundes • Antragstellung vor Ablauf der Jahresfrist
Kosten	Die Gebühren richten sich nach der jeweiligen Verwaltungsgebührenordnung des Landes bzw. nach den Gebührensatzungen der nach Landesrecht zuständigen Stellen. In Hessen ist diese Leistung in der Regel gebührenfrei.
Verfahrensablauf	• Sie beantragen die Verlängerung der Frist für das Erlöschen der Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Schaustellung von Personen bei dem Ordnungsamt/Gewerbeamt Ihrer örtlich zuständigen Gemeinde- bzw. Stadtverwaltung. • Dazu müssen Sie die unten genannten Unterlagen vorlegen.
Bearbeitungsdauer	Die Bearbeitungsdauer ist je Behörde unterschiedlich und abhängig davon, ob Sie bei Beantragung alle erforderlichen Unterlagen vollständig vorlegen können.
Frist	Die Fristverlängerung muss vor Ablauf der Frist für das Erlöschen der Erlaubnis beantragt werden. Die Jahresfrist beginnt mit der Erteilung der Erlaubnis, d. h. ab dem Zeitpunkt, ab dem die Erlaubnis dem berechtigten Adressaten zugegangen ist.
weiterführende Informationen	

Modul	Sachverhalt
Hinweise	Die Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Schaustellung von Personen erlischt, wenn der Betrieb innerhalb eines Jahres nach Erteilung der Erlaubnis nicht begonnen oder während eines Zeitraums von einem Jahr nicht mehr ausgeübt wurde.
Rechtsbehelf	Dies richtet sich nach den landesrechtlichen Vorschriften: • Widerspruch • Klage vor dem örtlich zuständigen Verwaltungsgericht
Kurztext	• Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Schaustellung von Personen Verlängerung der Erlöschensfrist • Schaustellungen von Personen sind Veranstaltungen, bei denen vor allem das körperliche Aussehen der zur Schau gestellten Personen im Vordergrund steht. • Die Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Schaustellung von Personen erlischt, wenn der Betrieb innerhalb eines Jahres nach Erteilung der Erlaubnis nicht begonnen oder während eines Zeitraums von einem Jahr nicht mehr ausgeübt wurde. • Es kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes eine Verlängerung der genannten Fristen beantragt werden. • Zuständigkeit richtet sich nach dem jeweiligen Landesrecht. Zuständig für die Fristverlängerung ist die Behörde, die die Erlaubnis erteilt hat. Zuständig in Hessen: Ordnungs- und Gewerbebeamter der Gemeinden und Städte
Ansprechpunkt	Ordnungsamt/Gewerbeamt der Gemeinde- bzw. Stadtverwaltung
Zuständige Stelle	Örtlich zuständig ist die Behörde, in deren Bezirk Sie das Gewerbe ausüben. In der Regel ist dies dieselbe Behörde, welche Ihnen die Erlaubnis erteilt hat.
Formulare	Sie müssen Ihren Antrag bei dem Ordnungsamt/Gewerbeamt Ihrer örtlich zuständigen Gemeinde- bzw. Stadtverwaltung schriftlich einreichen. Bitte erkundigen Sie sich bei Ihrer örtlich zuständigen Gemeinde- bzw. Stadtverwaltung nach

Modul	Sachverhalt
	entsprechenden Antragsformularen.
Ursprungsportal	Frist für das Erlöschen der Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Schaustellung von Personen verlängern, Extend the deadline for the expiry of a permit for the commercial exhibition of persons